

Prüfungsordnung für den Sachkunde-Lehrgang des Berufsbetreuer Fortbildungswerkes

Das BBFW veranstaltet einzelne Sachkundemodule und die Modulprüfungen.

1. Zeitumfang der Module

Die Module finden ausschließlich in Form dreistündiger Webinare (Teilmodule) statt:

Modul 1: 5 Webinare a 3 Std. = 15 Std.

Modul 2: 10 Webinare a 3 Std.

Modul 3: 5 Webinare

Modul 5: 5 Webinare

Modul 6: 5 Webinare

Modul 7: 5 Webinare

Modul 8: 10 Webinare

Modul 9: 15 Webinare

Die Teilnehmenden haben sich in vollem Zeitumfang an den Live-Webinaren einzuloggen, die verwendete Videokonferenz-Software protokolliert die Einloggzeiten. Ein technisch bedingtes Defizit bei der Einloggzeit im Umfang von max. 15 Minuten steht der Bestätigung der Teilnahme am Teilmodul nicht entgegen.

Bestandsbetreuer nach § 32 Abs 2 Satz 2 BtOG, denen ihre Stammbehörde nachgelassen hat, die Teilnahme an einem Sachkundemodul ohne Prüfungsnotwendigkeit nachzuweisen, müssen die jeweils letzten Teilmodule der Module 2, 8 und 9 (2.10, 8.10 und 9.15) als Übungsanteile absolvieren. Die zu prüfenden Modulteilnehmenden können an diesen Übungs-Teilmodulen freiwillig und unentgeltlich teilnehmen, um sich auf die Prüfungen vorzubereiten.

2. Selbststudium

Die Betreuerregistrierungsverordnung lässt einen **Selbststudienanteil** zu, der es auch ermöglichen soll, dass die Lehrgangsmodule berufsbegleitend absolviert werden können.

Dieser wird dadurch erfüllt, dass aufgezeichnete Teilmodule zu selbstgewählten Zeiten gestreamt werden können, eine Vor- und Nachbearbeitung von Lernskripten möglich ist oder Aufgabenkomplexe selbständig zu lösen sind.

Soweit ein Streamingangebot im Einzelfall im Rahmen des Selbststudienanteils asynchron angeboten wird, ist von der absolvierenden Person der/dem Modulverantwortliche/-n der konkrete Streamingzeitraum mitzuteilen. Der/die Teilnehmende erhält zum Zeitpunkt des Streaming-Endes vom Modulverantwortliche/-n erstellte, Kontrollfragen zum Inhalt des Teilmoduls automatisiert zugesandt, die innerhalb von 15 Minuten zu bearbeiten und rückzusenden sind. Die Kontrollfragen haben keinen Prüfcharakter, sondern ihre Beantwortung soll lediglich erkennen, dass der/die Teilnehmer/in den wesentlichen Inhalt des Teilmoduls zur Kenntnis genommen und verstanden hat.

Der Selbststudienanteil beträgt

mindestens 15 % des Modulzeitumfangs:

Module 1, 3-7: je ein dreistündiges Teilmodul, Module 2, 8 und 9 je zwei Teilmodule

für Hochschulabsolventen 50 %

Module 1, 3-7: je zwei dreistündige Teilmodule, Module 2, 8 je fünf Teilmodule, Modul 9 sieben Teilmodule

3. Modulprüfungen

Der Zeitanteil für die **Prüfungen** beträgt ca. 5 % des Modulzeitumfangs:

Module 1, 3-7: 60 min

Module 2, 8: 90 min

Modul 9: 120 min

Die Modulprüfungen der Module 1 - 3 und 5 – 9 bestehen aus

- a) schriftlichen Prüfungsfragen als Kurzklausur und
- b) mündlichen Einzelprüfungen in Gruppen als Fallbearbeitungsgespräche.

Der Zeitumfang der beiden Prüfungsbestandteile beträgt je ein Drittel der Prüfungszeit, der Zeitumfang der Lese- und Recherchephase für das Fallbearbeitungsgespräch in Einzelarbeit ein weiteres Drittel.

Zu a) Die schriftlichen Prüfungsfragen sind so zu formulieren, dass sie ohne Vorbereitungszeit in 20-40 Minuten schriftlich beantwortet werden können. Die Antworten werden am Ende der Bearbeitungszeit von den zu prüfenden Personen per E-Mail eingesandt.

Zu b) Die zu prüfenden Personen erhalten danach je nach Modulumfang (15/30/45 Std) ein bis drei Praxisfallbeschreibungen mit der Frage nach betreuerischem Handlungsbedarf und weiteren Prüfungsfragen personalisiert übersandt. Umfang und Fallschwierigkeit der Praxisfallbeschreibungen ist auf den individuellen modulspezifischen Umfang des Prüfungstoffes und die Gruppengröße ausgerichtet. Dopplungen der Prüfungsinhalte werden vermieden, um Täuschungs- und Nachahmungs-(gruppen)-leistungen weitestgehend auszuschliessen. Der/die Modulverantwortliche strukturiert das individuelle Einzelgespräch durch fallbezogene Fragen.

Der/die Modulverantwortliche erarbeitet vor Beginn der Prüfung für die beiden Prüfungsteile Musterlösungen, die er der Lehrgangsleitung vor spätestens vor Beginn des gesamten Sachkundelehrganges zur Einsicht und Genehmigung zur Verfügung stellt. Die modulverantwortliche Person markiert in der Musterlösung Kerninhalte, die für das Bestehen der Prüfung gesehen/erwähnt werden müssen und fertigt einen ausführlichen personifizierten Prüfungsbericht je Prüfungsteilnehmer/in, aus dem hervorgeht, ob die Kerninhalte der Musterlösung erwähnt wurden.

Vor Prüfungsbeginn wird die zu prüfende Person auf ihre gesundheitliche Prüfungsfähigkeit befragt und kann einmal vom Prüfungsversuch ohne zusätzliches Prüfungsentgelt zurücktreten.

Für die Durchführung der Prüfung werden die zu prüfenden Personen verpflichtet, neben geeignete Räumlichkeiten, auch einen Internetanschluss mit ausreichender Übertragungsgeschwindigkeit sicherzustellen, damit die individuelle Prüfungsleistung gewährleistet ist.

Unmittelbar nach Prüfungsende wird der zu prüfenden Person die Prüfentscheidung mitgeteilt und die Musterlösung übersandt.

4. Nicht bestandene Prüfung

Jede/r Modulteilnehmer/in hat beim BFW drei Prüfversuche. Für die beiden Wiederholungsprüfversuche wird ein Entgelt in Höhe eines Teilmoduls fällig. Wird auch die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden, gilt das Modul als nicht bestanden.

Im Falle des Nicht-Bestehens eines Prüfversuches erläutert der Prüfer mündlich die Entscheidung anhand der Kerninhalte der Musterlösung. Die schriftliche Prüfungsbewertung wird der geprüften Person spätestens 5 Tage nach Prüfungsende von der Lehrgangsleitung übersandt.

Die gesamte Prüfung wird aufgezeichnet, die Datei verbleibt bei der Prüfsakte und kann im Falle des Nichtbestehens auf Verlangen der geprüften Person zur Einsichtnahme zu einem vereinbarten Termin auf deren Verlangen vorgespielt werden.

Die geprüfte Person kann im Falle des Nicht-Bestehens des ersten Prüfversuches und der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich Gegenvorstellung einlegen. Dabei ist eingehend zu begründen, warum die erbrachten Prüfungsleistungen entgegen der Prüfungsbewertungen doch den Kerninhalten der Musterlösung entspricht. Der Modulverantwortliche kann für eine Wiederholungsprüfung das Entgelt erlassen.

5. Erschwerung von Täuschungs- und Prüfungsmanipulationsversuchen

Der Prüfungsbericht enthält neben der individuellen Prüfungsbewertung auch weitergehende Ausführungen hinsichtlich möglicher Täuschungs- oder Prüfungsmanipulationsversuche.

Alle zu prüfenden Personen haben sich vor Prüfungsbeginn mit einem Lichtbildausweis auszuweisen. Sie haben schriftlich zu versichern, dass

- sie während der Prüfung keine weiteren mediale Unterstützungsformen / Informationsquellen (KI, weiteres Notebook oder Smartphone mit Internetzugang) in Gebrauch haben und
- In dem gewählten Raum / Zimmer sich keine weiteren Personen aufhalten.

Die zu prüfende Person hat während der Prüfung die Überwachung ihres Bildschirms durch eine Remote-Desktop-Software (Fernzugriff) zuzulassen.

6. Warum wird keine Benotung der Modulprüfungen vorgenommen?

Die Benotung der Modulprüfungen als subjektive Berufszugangsvoraussetzungen i.S. von Art 12 Abs 1 GG ist nicht geboten und erforderlich und könnte einen übermäßigen und daher unzulässigen Eingriff in die Berufswahlfreiheit darstellen.

§ 6 Abs 3 BtRegV fordert von den Anbietern nur die Durchführung von Modulprüfungen, deren Bestehen den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls nachweist.

Die Anforderungen an die Bestimmtheit der Regelungen über die Prüfungsinhalte steigen mit der Relevanz der Prüfung für den weiteren beruflichen Werdegang der zu prüfenden Person (zuletzt VG Würzburg v. 21.7.2021 - W 2 K 20.869). Weder der Gesetzgeber in § 23 Abs 3 BtOG noch der Verordnungsgeber in § 3 BtRegV und der Anlage nach § 3 Abs 4 haben Lehrgangsanbietern und überörtlichen Betreuungsbehörden hinreichend bestimmte Maßstäbe zur gerichtsfesten, differenzierten Bewertung der nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten vorgegeben.

Die Masse der Registrierten wollen selbständige Berufsbetreuer sein. **Insbesondere für ihren Berufseintritt ist eine Benotung nicht erforderlich.**

Angesichts des strukturellen Betreuer mangels werden sich auch Vereinsbetreuende nicht mit Modulprüfungsnoten in einem Bewerberfeld durchsetzen müssen. Da der Sachkundenachweis nicht auf eine Tätigkeit im Öffentlichen Dienst vorbereitet und auch nicht für die Tätigkeit in einer Betreuungsbehörde erforderlich ist, werden Prüfungsnoten auch nicht für die Bestenauslese nach Art. 33 GG benötigt.

Die Regelung berufsbezogener Prüfungen, die einen Berufszugang eröffnen, greift die in die von Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufswahlfreiheit ein. Der Sachkundenachweis stellt keinen Qualifikationsnachweis einer Berufsausbildung dar. Eine Qualifikation im Zeitumfang von zwei Monaten (statt drei Jahren) bereitet vielmehr auf eine Anlern-tätigkeit allenfalls nach DQR 3¹ vor. (Die tatsächlichen Anforderungen in der beruflichen Betreuung sind zwar wesentlich höher als DQR 3, der Gesetzgeber hat sich aber gegen Zulassungsanforderungen auf dem Niveau 4 (Berufsausbildung nach BBiG) oder höher entschieden.

Nach §§ 6 Abs 3, 8 Abs 1 Nr. 4 BtRegV erteilt der Lehrgangsanbieter das Modulzeugnis und ist daher auch verantwortlich für die Rechtsbehelfe der Absolvierenden gegen ihre Prüfungsergebnisse.

Nach dem Urteil des BVerwG vom 10.04.2019 - 6 C 19.18 muss bei berufsbezogenen Prüfungen die prüfende Stelle ein sog. Überdenkungsverfahren einführen, d.h. rechtssatz-mäßig festlegen, wie im Falle von Bewertungsdifferenzen kollegial prüfender Prüfer mit substantiierten Einwendungen der Prüflinge gegen die Prüferbewertungen umzugehen ist. Gegen das Ergebnis des Überdenkungsverfahrens ist Klage beim Verwaltungsgericht statthaft.

Der Lehrgangsanbieter ist für die Bewertung der Modulprüfung als „nicht bestanden“ verantwortlich und muss daher Mängel bei den Bewertungen auch als Beklagter verwal-tungsgerichtlich vertreten. Anders als einer öffentlichen Körperschaft als prüfender Stelle (Hochschule, IHK) ist es einer privaten Rechtsperson, die durch Zertifizierungsbescheid als prüfende Stelle öffentlich beliehen wurde, nicht zumutbar, auch die Benotung der Modulprüfungen und vor allem Regelung und Ergebnisse ihres Überdenkungsverfahrens bei Rechtsbehelfen gegen die Benotung vor dem Verwaltungsgericht vertreten zu müssen.

¹ Über erweitertes Fachwissen und ein Spektrum von kognitiven und praktischen Fertigkeiten zur Planung und Bearbeitung von fachlichen Aufgaben in einem beruflichen Tätigkeitsfeld verfügen, Ergebnisse nach weitgehend vorgegebenen Maßstäben beurteilen, einfache Transferleistungen erbringen.